

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kosten der Prozedur und der Gefangenschaft auszubürden. Unsere Bemerkungen wurden durch den Volk. Ausschuss, dessen gänzliche Bestimmung sie erhielten, dem ehemaligen Gr. Rath übermacht, alwo sie aber, wie wir glauben müssen, missverstanden und daher mit einer Tagesordnung abgewiesen wurden.

B. Volk. Rath! Heute nothigen uns die sich immer mehr häufenden Fälle dieser Art und die Betrachtung der sowohl für den Staat als jedes Mitglied desselben zu befürchtenden nachtheiligen und bedenklichen Folgen, wenn diesem Mangel unserer Criminal-Justizpflege nicht vorgehogen wird, unsere Bemerkungen zu wiederholen, und Euch dringend die Nothwendigkeit einer Verfügung über diesen Gegenstand an das Herz zu legen.

Wenn es nun den reinen Grundsäzen der Gerechtigkeit keineswegs zuwider scheint, daß zwischen einem Angeklagten, der vollkommen schuldlos erfunden worden, und jenem, der freylich des Verbrechens nicht juristisch überwiesen ist, auf welchem jedoch ein hoher Verdacht zurückbleibt, ein wesentlicher Unterschied statt habe, so glauben wir aus den oben angeführten Gründen, daß eine gesetzliche Verfügung hierüber nothwendig sey.

Der oberste Gerichtshof ist weit davon entfernt, straffen zu wollen, wenn das Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist; hingegen glaubt er, der Richter könne den, welcher durch sein Benehmen dem Staat hinreichenden Verdacht gegeben, daß er schuldig sey, wenn schon seine Schuld nicht vollständig bewiesen ist, nicht in eine außerordentliche Strafe, doch aber in diejenigen Kosten verfallen, zu denen er durch sein Benehmen Anlaß gegeben, wenn man nicht den entgegengesetzten Satz annehmen will, daß der Staat gegen jeden, der des Verbrechens nicht juristisch strenge überwiesen wäre, ungeachtet des stärksten Verdachts, in die Kosten verfallt werden müsse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Feu.

Der Volk. Rath, nach angehördem Bericht seines Justizministers, über das Zeitungsblatt: der helvetische Zuschauer, und besonders über das N. 13 vom 29. Januar 1801.

In Erwagung, daß die Handhabung der öffentlichen Ruhe, die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten kann, deren Absicht dahin geht, den Partegeist zu

unterhalten, die gesetzliche Ordnung zu stören, und das Ansehen der Beamten zu zerstören, beschließt:

1. Das unter dem Titel: helvetischer Zuschauer, in Bern herausgegebene Tagblatt ist unterdrückt.
2. Der Regierungskathaliter des Kantons Bern wird darauf wachen, daß dieser Beschlus nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Titel, in dem nemlichen Geist und von dem nemlichen Verfasser geschrieben, bereitst werde.
3. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern kund gemacht, und in das Tagblatt der Beschlüsse eingetragen werden soll.

Folgen die Unterschriften:

Kleine Schriften.

helvetische Schulmeister-Bibliothek, allen Schullehrern und Freunden des Schulwesens gewidmet, von Joh. Rudolf Steinmüller, Pfarrer in Gais, und Mitglied des Erziehungsrathes vom Canton Sennis. Erstes Bändchen. 8. St. Gallen, b. Huber u. Comp. S. 396.

Die Ankündigung und den Plan dieser Zeitschrift haben wir bereits in N. 56 des N. Republik. (S. 264) mitgetheilt. Der durch mehrere treffliche Schulschriften bereits bekannte Herausgeber, möchte durch dieselbe unsre Schullehrer auf die Wichtigkeit ihres Amtes immer mehr aufmerksam machen, ihnen Lust und Trieb zu immer gewissenhafterer Erfüllung ihrer Pflichten einzufüßen, und ihnen zugleich gutgemeinte und bewährte Rathschläge ertheilen, wie sie ihre Bestimmung am sichersten und besten erreichen können: Er bittet darum alle Freunde des schweizerischen Erziehungswesens, theils zu Verbreitung seiner Schrift das ihrige beizutragen, theils ihm ihre Gedanken, Pläne, Vorschläge und Nachrichten, das Schulwesen betreffend, zum Behuße seiner Bibliothek mitzutheilen. Während dem Abdruck dieses ersten Bändchens, sind Umstände vorgefallen, die dem Herausgeber bewogen, seinen Plan zu erweitern: er soll nun nicht mehr das untere Schulwesen allein befassen, sondern sich auch über die höheren Schul- und Erziehungsanstalten ausdehnen, und in Zukunft den Namen helvetische Schullehrerbibliothek tragen, von der halbjährlich ein Bändchen erscheinen wird.

Der Inhalt des vorliegenden Bändchens ist folgender: 1) Einleitung (S. 1 — 18). 2) Ueber den bisherigen mangelhaften Zustand der unteren und Landschulen in der östlichen Schweiz überhaupt, vom Herausg. (S. 19 — 61). Eine schreckliche und entehrnde, aber leider nur alzu getreue und wahrhafte Darstellung des bisherigen Zustandes der Schulen in dem größten Theil der Schweiz. 3) Erste Anleitung für die sämtlichen Schullehrer der niederen und Landschulen des Cantons Senni, zu nützlicherer und zweckmäßigerer Verwaltung ihres Amtes (S. 61 — 76). Vom Herausgeber entworfen, und auf Befehl des Erziehungsraths von Senni auch besonders gedruckt, und im Republikaner bereits angezeigt. 4) Bemerkungen über den Zustand der Schulen des ehemaligen deutschen Berner Gebiets, mit Ausnahme der Städten, von Helfer Gruner in Bern (S. 87 — 160). Ein noch unvollendeter, schon im Jahr 1790 geschriebener, ungemein lehrreicher Aufsatz. 5) Einige Schulgebete (S. 161 — 183). 6) Ueber den Unterricht im Schreiben in Volkschulen, von Helfer Gruner in Bern (S. 184 — 193). 7) Ein Büchlein für Kinder, welche wollen lesen und schreiben lernen, für junge und alte Leute, oder welche begehrn, verständig, gut und glücklich zu werden, von Helfer Gruner in Bern. (S. 194 — 204). Kurze praktische Sätze aus der Sittenlehre. 8) Einige Schulandachten (S. 205 — 211). 9) Gedinge, welche jeder Schullehrer bey Uebernehmung einer Schule machen sollte, von Helfer Gruner in Bern (S. 212). 10) Zwei Stellen aus Hallers Annalen und Schubarts Gedichten, den Schulunterricht betreffend (S. 214 — 15). 11) Aus einem Schreiben des verst. Prof. Fischer in Burgdorf, über die Pestalozzischen Versuche im Schul- und Erziehungswesen (S. 216 — 23). 12) Botschaften, Gesetzesvorschläge, Gesetze, Proklamationen &c. von der vollziehenden oder gesetzgebenden Gewalt, oder von den Erziehungsräthen &c., das helvetische Schul- und Erziehungswesen betreffend. (S. 224 — 339). Sechzehn verschiedene Stücke, die den Lesern des Republikaners, aus dem sie zum Theil entlehnt sind, nicht unbekannt blieben. 13) Recensionen und Anzeigen von 16 Schriften, deren die meisten auch in unseren Blättern angezeigt sind. (S. 346 — 389). 14) Ueber die künftige Einrichtung dieser Zeitschrift, und Auszug eines Schreibens an den Herausg. (S. 390 — 392). Das letzte ist zu merkwürdig, als daß wir es stillschweigend übergehen könnten.

Unterm 26. Winterm. 1800 schreibt man dem Herausgeber: „Die Verwaltungskammer des Cantons

Waldstätten gieng den Minister der Künste und Wissenschaften um Fonds zu Prämien für die Schulen an, und dieser versprach ihnen anstatt dessen, einige 100 Exempl. des Bekenischen Noth- und Hülfsbüchleins zu diesem Zwecke gratis zu übersenden. Schon vorher hatte der Reg. Commisär Bischöfle diese Schrift da und dort im Kanton in Umlauf gebracht, und dem Waldstätter in die Hände gezeigt; aber Priester verdächtigten dieselbe. Die Kammer erachtete daher für nothwendig, daß Büchlein durch eine Commission von Geistlichen untersuchen und prüfen zu lassen, ehe sie davon für Prämien Gebrauch machen wollte. Und der Schluss dieser Commission war folgender: „Dieses Büchlein würde „in den Händen katholischer Schulkinder sehr gefährlich „seyn, und es sey zu wünschen: daß nicht nur keine mehr „ausgegeben, sondern die bereits ausgetheilten so bald „möglich möchten zurückgenommen werden.“

Bekanntmachung.

Man glaubt dem ganzen lesenden Publikum, insonderheit aber denen, welche sich näher für die politischen Angelegenheiten interessiren, einen Dienst zu thun, wenn man unter den jetzigen Zeizumständen auf die geheime Geschichte der Rastatter Friedensverhandlungen, in Verbindung mit den Staatshandeln dieser Zeit, von einem Schweizer, in 6 Bänden, in gr. 8. aufmerksam macht, welche im Jahre 1799 erschienen, und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz zu haben ist. Dieses wichtige, in allen gelehrt Zeitungen mit Beyfall aufgenommene Werk, hat eines Theils bey den jetzt bevorstehenden Friedensunterhandlungen ein unmittelbares Interesse, wodurch es besonders Geschäftsmännern unentbehrlich wird, und andertheils wird es, als eine wahrhaft pragmatische Geschichte der merkwürdigen Epoche von den Präluminarien zu Leoben bis zu dem Rheinübergang der Franzosen am 1ten Mz 1799, und als vollständige Sammlung der Urkunden, die zu dieser Geschichte gehören, stets einen bleibenden Werth für den Geschichtforscher und überhaupt für jeden Freund der Geschichte behalten. Auch wird es nur von der Unterstützung des Publikums abhängen, ob die Fortsetzung des Werks, welche von vielen einsichtsvollen Richtern gewünscht ist, erscheinen kann; da die Handschrift bis zur Schlacht bei Marengo bereits völlig ausgearbeitet ist, und zum Abdrucke bereit liegt.

Im Januar 1801.